



## REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Vom 16. Dezember 1988 (**Stand am 11.03.1994**)

Die Gemeindeversammlung vom 16. Dez. 1988

Gestützt:

- auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982) ;
- auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser;
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;
- auf das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde-Steuern;
- auf das Gesetz vom 25 September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesezt), und dessen Revision Vom 28. September 1984,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

Anwendungsbereich

Artikel 1. <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

<sup>2</sup> Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglementes.

Gemeindeaufgaben

Art. 2. <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie Gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner ausgeführt (SVGW).

<sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

Art. 3. <sup>1</sup> Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

<sup>2</sup> Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetzes der Gemeinde.

<sup>3</sup> Bei Handänderung eines Grundstückes mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4. <sup>1</sup> Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

## **II. WASSERZÄHLER**

Installationen

Art. 5. <sup>1</sup> Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

<sup>3</sup> Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung und  
Zählermiete

Art. 6. <sup>1</sup> Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs. Ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler Abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

<sup>2</sup> Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

<sup>3</sup> Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Zählermiete wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

### III. VERTEILINSALLATIONEN

- Hauptleitungen Art. 7. Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zu führen.
- Privatverteiler Art. 8. <sup>1</sup> Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilleitungen. Diese bestehen aus:  
- einem Anschluss am Absperrschieber;  
- einer Leitung vom Absperrschieber bis und mit der Wasseruhr  
- für Anschlüsse am Absperrschieber dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre oder Plastikrohre von mindestens 10 bzw. 15 bar Betriebsdruck benützt werden.  
Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.
- <sup>2</sup> Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.
- <sup>3</sup> Nur Installateure welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitung und die Installationen der überigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.
- Kosten zu Lasten des Abonnenten Art. 9. <sup>1</sup> Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an den Absperrschieber an, bis zum installierten Zähler sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.
- <sup>2</sup> Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen, die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

<sup>3</sup> Die Installation ab dem Anschluss an den Absperrschieber, inklusive die Anschluss-Installation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 10. <sup>1</sup> Die Gemeinde kontrolliert die Privat-Installationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) entsprechen.

<sup>2</sup> Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an den Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private  
Quellen

Art. 11. <sup>1</sup> Eigentümer, die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind frei ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

<sup>2</sup> Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von Privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

Art. 12. <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benützt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.

#### **IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN**

Verpflichtungen  
des Abonnenten

Art. 13. <sup>1</sup> Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugeführt wird.

<sup>2</sup> Bei Wasserverlust vom Anschluss ab Absperrschieber bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation sofort wieder in Stand zu stellen.. Kommt er dieser Verpflichtung nicht sofort nach, so lässt der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen.

<sup>3</sup> Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu Melden.

<sup>4</sup> Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren auf Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

<sup>5</sup> Die Entschädigungen für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privat Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten  
des  
Abonnenten

Art. 14. Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 15. <sup>1</sup> Es ist untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen, ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten zu Gunsten Dritter.

<sup>3</sup> Reparatur- oder Wiederherstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Einschränkung  
und Unterbruch  
der Wasserabgabe

Art. 16. <sup>1</sup> Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von von Unfällen, höhere Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder Entschädigungspflichtig, noch geben diese Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

<sup>2</sup> Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Gebrauchs von Wasser. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Bewässern von Gärten und Rassenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Dies ohne Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Verantwort-  
lichkeit der  
Gemeinde

Art. 17. Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserver-  
luste

Art. 18. <sup>1</sup> Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers, das an die Abonnenten Verrechnete Volumen stark übersteigt.

<sup>2</sup> Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 13 Absatz 2 ist anwendbar.

## V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im Allgemeinen

Art. 19. Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben:

- a ) Wasserpreis für den Bau
- b ) Anschlussgebühr
- c ) Abonnement
- d ) Wasserpreis
- e ) Zählermiete

Art. 20. <sup>1</sup> Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt. Sie wird wie folgt festgesetzt:  
1 ‰ der Bausumme SIA gemäss Baubewilligung, jedoch höchstens Fr. 500.-

Anschlussgebühr

- a) bebauter Grund (Gebäude)

Art. 21. Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück, (Gebäude) wird wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr: a ) Fr. 2000.- pro Anschluss und  
b ) Fr. 15.- pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche nach Art. 54 und 55 des Ausführungsreglementes vom 18. Dez. 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983

- b) Vergrösserung oder Umbau

Art. 22. Bei an- oder Umbauten, die eine Vergrösserung der ursprünglichen Nutzfläche um 5 % zur Folge haben, wird die Anschlussgebühr nach Art. 21 b nachverlangt.

- c) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke

Art. 23. <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke an die Wasserversorgung, unter dem Vorbehalt des Artikels 11.

<sup>2</sup> Sie wird wie folgt festgesetzt:  
Fr.1.- pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche.



<sup>3</sup> Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird nur die an den Hof angrenzende Fläche berücksichtigt. Der Gemeinderat beschimmt diese Fläche nach dem Mittel Der Parzellenfläche in der nächstgelegenen Wohnzone.

d) Zahlungsweise

Art. 24 <sup>1</sup> Die in den Artikeln 20 und 22 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

<sup>2</sup> Die in Artikel 21 vorgesehene Gebühr wird bei Anschluss erhoben.

<sup>3</sup> Die in Artikel 23 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.

<sup>4</sup> Sofern die in Artikel 23 vorgesehene Gebühr erhoben wurde, wird diese von der in Artikel 21 vorgesehene Gebühr abgezogen.

Jahresabonnement

Art. 25. Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:  
Fr. 50. pro Haushalt.

Wasserpreis  
Zählermiete

Art.26. <sup>1</sup>Der Wasserpreis beträgt Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> gemäss Zählerablesung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, den Wasserpreis bis auf maximal Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> zu erhöhen, wenn die Deckung der Gestehungskosten es verlangt.

<sup>3</sup> Die jährliche Zählermiete wird wie folgt festgesetzt:

Bis und mit $\frac{3}{4}$ Zoll	Fr. 25.-
1 Zoll	Fr. 30.-
Grösser	Fr. 50.-

Zahlungsweise

Art. 27. <sup>1</sup>Die Gebühren und Abgaben, wie Sie in den Artikeln 20 bis 26 vorgesehen sind, sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Für Abonnement, Wasserpreis und Zählermiete (Art. 25- 26) wird halbjährlich eine Anzahlung verlangt.

## **VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL**

- Strafen Art. 28. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.- bis 1000.- je nach Schwere des Falles, geahndet. Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und Kantonsrecht bleiben vobehalten.
- Rechtsmittel Art. 29. <sup>1</sup> Beschwerden bezüglich der Anwendung des Vorliegenden Reglementes sind schriftlich An den Gemeinderat zu richten.
- <sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
- Gegen die Art. 30. <sup>1</sup> Einsprachen, welche die Gebührenpflicht Und den Gebührebetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalten der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.
- <sup>2</sup> Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt beim Oberamtmann angefochten werden.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Aufhebung Art. 31. Bestimmungen die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind Aufgehoben; insbesondere das Reglement vom 11. Mai 1983
- Inkrafttreten Art. 32. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Lurtigen  
11. März 1994

Der Gemeindegeschreiber:

Der Ammann:

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozial-  
Fürsorgedirektion

Freiburg, den 14. Juli 1995

Der Staatsrat  
Direktor der Gesundheitsdirektion